

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserversorgungszwecksverbandes Sasbach – Endingen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 19.12.2001

Aufgrund der §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 11.10.1989 bzw. 18.10.1989 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszwecksverbandes Sasbach-Endingen am 11.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 2, 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 19.12.2001 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Dienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis 4 Stunden	21,00 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	36,00 Euro
von mehr als 8 Stunden	48,00 Euro

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in die übliche Dienstzeit fällt, wird die Entschädigung auf 7,00 Euro für jede angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 48,00 Euro nicht überschreiten.

§ 4

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

1. Entsprechend dem § 17 der Verbandssatzung werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
 - a) für den Verbandsvorsitzenden 230 Euro
 - b) für den Rechner (einschließlich die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses) 180 Euro
 - c) für den Schriftführer 120 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Sasbach, den 11.07.2013

Jürgen Scheiding
Verbandsvorsitzender



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.